

„die Einführung einer Fleischbeschau beim gewerbemäßigen Schlachten“  
und

„die allgemeine Aufhebung der Fleischtaxen.“

Auf Grund der Ergebnisse der von Seiten des Ministeriums des Innern hierüber vielseitigen angestellten Erörterungen und eingeholten Gutachten glaubte die Regierung auf die Vorschläge des Landesculturraths eingehen zu sollen und beschloß: die zeithero bestandenen Fleischtaxen im ganzen Lande aufzuheben, unter möglichster Gewährung ausreichender Concurrnz für Erlangung des Fleischbedarfs, nach der Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 9. October 1840.

In Verbindung hiermit hielt aber auch das Ministerium des Innern für nothwendig, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die in Vorschlag gebrachte Einführung der Fleischbeschau gleichzeitig zur praktischen Geltung zu bringen.

Die hierauf von dem Ministerium des Innern am 26. Juli 1859 erlassene, unter  $\odot$  beigedruckte Verordnung\*) bestimmte den 1. Januar 1860 als den Termin, von wel-

chem die Aufhebung der Fleischtaxen und die Einführung der Fleischbeschau zu erfolgen habe.

Während man nun die Aufhebung der Fleischtaxen, als eine der Zeit nicht mehr entsprechende Einrichtung, im Lande freudig begrüßte, fand die gleichzeitig angeordnete Einführung der Fleischbeschau nicht den gewünschten Anklang.

Stellten sich schon in größeren Städten der Einführung dieser Vorschrift Schwierigkeiten entgegen, so steigerten sich dieselben in nicht unerheblicher Weise in kleineren Städten und auf dem platten Lande.

Namentlich waren es zwei Momente: „die Wahl der hierzu geeigneten Persönlichkeit und der mit dieser Einrichtung verbundene Kostenaufwand“, die die Einführung der Fleischbeschau erschwerten, ja in einzelnen Fällen unmöglich machten.

Die deshalb eingereichten Vorstellungen, bezüglich Anfragen, veranlaßten das Ministerium des Innern, unter dem 25. October 1859 eine anderweite, etwas modificirte Verordnung zu erlassen.

Nach dem Wortlaut dieser Verordnung hat allerdings

\*)

$\odot$

Das Ministerium des Innern hat, wie der hiesigen Kreisdirection aus dessen Verordnung vom 8. März 1856 erinnerlich ist, theils aus Anlaß des der Kreisdirection abschriftlich mitgetheilten diesfalligen Antrags des Landesculturraths, theils aber auch, weil anzunehmen war, daß die in Verfolg der wegen allmäliger Beseitigung der obrigkeitlichen Preisbestimmungen für Lebensmittel unter dem 29. November 1854 an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung, <sup>in verschiedenen Orten des Landes</sup> in dieser Richtung gemachten Versuche, Gelegenheit gegeben haben dürften, darüber Erfahrungen zu sammeln, für angemessen erachtet, sowohl die von dem Landesculturrath in Anregung gebrachte Frage wegen Einrichtung einer Fleischbeschau beim gewerbemäßigen Schlachten, als auch die von demselben Landesorgan beantragte durchgängige Aufhebung der Fleischtaxen einer allgemeinen Erörterung und Begutachtung durch die Kreisdirectionen unterwerfen zu lassen.

In dessen Folge sind inzwischen die Vorträge sämtlicher Kreisdirectionen eingegangen und nachdem neuerdings noch sowohl der Landesculturrath von Neuem, als der Generalsecretär für die landwirthschaftlichen Vereine das Fleischtaxewesen und die mit demselben nach allen Richtungen hin verbundenen Uebelstände zum Gegenstand weiterer Eingaben an das Ministerium des Innern gemacht haben, nimmt dasselbe keinen Anstand, der hiesigen Kreisdirection, beziehentlich auf deren Vortrag vom 2. Januar 1857, Folgendes als seine Entschließung in der Sache zu eröffnen.

Was zunächst die Fleischtaxen und die Frage wegen gänzlicher Beseitigung dieser polizeilichen Preisfeststellung anlangt, so ergibt sich aus den vorliegenden Anzeigen der Kreisdirectionen, daß, wie zu erwarten stand, seit Erlaß der obenerwähnten Verordnung des Ministeriums vom 29. November 1854 in zahlreichen Orten des Landes, namentlich aber auch in den bedeutenderen Städten die Fleischtaxen entweder gänzlich aufgehoben, oder doch stillschweigend außer Uebung gekommen sind, gleichzeitig aber auch

für das consumirende Publikum, bei der allerwärts bewirkten Sicherstellung der nöthigen Concurrnz hinsichtlich des Fleischverkaufs weder in Ansehung der Güte des Fleisches, noch der Höhe der Verkaufspreise, noch endlich des erforderlichen Bedarfs Anlaß zu Klagen oder Beschwerden durch diese Maaßregel gegeben worden ist.

Diese Wahrnehmungen haben denn auch, wie aus den Erfolgsanzeigen der Kreisdirectionen hervorgeht, verschiedene städtische Obrigkeiten, welche bisher noch Anstand genommen hatten, selbständig mit der Aufhebung der Fleischtaxen vorzugehen, zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Beseitigung dieser Preisfeststellungen für sämtliche dabei interessirte Theile von Nutzen, die Anordnung dieser Maaßregel durch die Oberbehörde aber als der geeignetste Weg zu betrachten sei, die mit der polizeilichen Feststellung des Preises für das Fleisch mehr oder weniger jederzeit verbundenen Uebelstände und Nachtheile auf einmal und durchgängig zu beseitigen.

Wenn nun überdem die Kreisdirectionen selbst in der Mehrheit sich für dieses Verfahren ausgesprochen, beziehentlich sich mit Rücksicht auf die noch bestehenden, vor der Hand noch zu schonenden zünftigen Verhältnisse principiell damit einverstanden erklärt haben, andererseits aber auch nach den im Auslande in dieser Beziehung und nach dem Urtheil kompetenter landwirthschaftlicher Sachverständiger gemachten Erfahrungen mit Zuversicht zu erwarten steht, daß von der Aufhebung der Fleischtaxe und der Einführung der Selbstschätzung der zum Verkauf zu bringenden Fleischwaare durch die Verkäufer eine günstige Rückwirkung auf die Viehzucht des Landes und die Landwirthschaft überhaupt nicht ausbleiben könne, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, vom nächstkommenden Jahre, mit-

1. Januar 1860

an, die polizeiliche Feststellung der Fleischpreise im ganzen Lande außer Anwendung bringen zu lassen. Diese Maaßregel wird sich selbstverständlich auch auf die Stadt Dresden zu erstrecken haben, wobei in Beziehung auf diese insbesondere in Betracht kommt, daß die von dem Stadtrath all-